



Satzung der Landesgruppe Südhausen im BCD e.V.

1. Allgemeines

Die Verein führt den Namen:

„Beagle Club Deutschland
Landesgruppe Südhausen“

Sitz: Michelstadt

im Beagle Club Deutschland e.V. (BCD) mit Sitz in Wiesbaden.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Landesgruppe ist die regionale Untergruppe des Beagle Club Deutschland e.V.

2. Zweck und Aufgaben

Zweck der Landesgruppe ist die Wahrnehmung der regionalen Aufgaben des BCD im regionalen Wirkungskreis, insbesondere:

- Förderung der Zucht reinrassiger Beagles und deren jagdliche Veranlagung und Eignung
- Planmäßige Ausbildung von Beagles für die der Satzung entsprechenden Verwendungszwecke
- Förderung und Unterrichtung ihrer Mitglieder in Zucht-, Ausbildungs-, Aufzucht und
Haltungsfragen
die sportliche Betätigung gemeinsam mit dem Beagle

Die Landesgruppe erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze.
Alle Belange der Ausbildung sind in der Ausbildungsordnung geregelt. Die Ausbildungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Zuständigkeiten

Die Landesgruppe erfüllt ihre satzungsgemäßen Aufgaben insbesondere durch:

Förderung und Unterrichtung bezüglich Zucht-, Ausbildungs-, Aufzucht- und Haltungsfragen, Einrichtung von Übungsplätzen, Durchführung regelmäßiger Trainings- und Ausbildungsstunden, Abhalten von Zuchtschauen in Abstimmung mit dem BCD, Abhalten von jagdlichen Prüfungen für den BCD.

Die Mittel der Landesgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Landesgruppe erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Landesgruppe.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken der Landesgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

4. Gemeinnützigkeit

Die Landesgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Landesgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mitgliedschaft

Mitglied der Landesgruppe kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden. Mitglied einer Landesgruppe kann nur werden, wer bereits Mitglied im Beagle Club Deutschland e.V. ist.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft in der Landesgruppe ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand der Landesgruppe mit dem Nachweis der Mitgliedschaft im BCD. Der Vorstand der Landesgruppe entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Vorstand der Landesgruppe kann die Aufnahme eines Bewerbers ablehnen, wenn er Mitglied in einer anderen Landesgruppe ist. Einzelne Personen können aufgrund besonderer Verdienste um die Ziele der Landesgruppe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Landesgruppe endet durch:

Tod
Austritt
Ausschluß

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Das Ausscheiden aus dem BCD hat gleichzeitig das Ausscheiden aus der Landesgruppe zur Folge. Der Ausschluß richtet sich nach der Satzung des BCD (Absatz 4.3. 4.4).

7. Finanzierung und Beitragszahlung

Der Mitgliedsbeitrag für die Landesgruppe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag für die Landesgruppe ist unabhängig vom Mitgliedsbeitrag für den BCD zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 28.02. des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

8. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen der Landesgruppe im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung satzungsgemäßer Zwecke zu betätigen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

9. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben gleiche Pflichten. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung in der Landesgruppe die vom Vorstand erlassenen Vereins-, Haus- und Benutzungsordnungen zu beachten. Der Vorstand ist außerdem berechtigt, jedes Landesgruppenmitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreiben von Vereinseinrichtungen zu verpflichten und bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Hierfür ist der Beschluß der Jahreshauptversammlung erforderlich.

10. Organe der Landesgruppe

Organe der Landesgruppe sind:

die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

der Vorstand

11. Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

Jahreshauptversammlungen finden alle zwei Jahre bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres statt.

Weitere Mitgliederversammlungen können nach Einladung durch den Vorstand stattfinden.

12. Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist in allen die Landesgruppe betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß dem Vorstand übertragen worden sind.

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands

Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände

Entlastung des Vorstands

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Wahl der Vorstandsmitglieder

Wahl der Kassenprüfer

Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung über die Anträge

Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als E 1.000,00

13. Einberufung der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsorgan des BCD (Beagle Brief) oder schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes erweitert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

14. Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte ihrer nach Anwesenheitsliste Stimmberechtigten nicht mehr anwesend ist und der Versammlungsleiter die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt hat.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.

Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Wahlen sind schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, wo wird die Wahl durch offenes Handzeichen vorgenommen, wenn die Mitgliederversammlung nicht geheime Wahl beschließt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung der Landesgruppe bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Ober die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es enthält Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

15. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Der BCD kann zu Versammlungen einladen und die Vorstandsmitglieder des BCD haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

16. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der Schatzmeister(in)
- dem/der Ausbildungswart(in)
- dem/der Beauftragten für Mitgliederbetreuung

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmt.

Die Landesgruppe wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand des BCD.

17. Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesgruppe zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

Einberufung der Mitgliederversammlung

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung

Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste

18. Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von sechs Monaten eine Nachwahl durchzuführen.

19. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Eine Tagesordnung sollte bei der Einberufung mitgeteilt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll muß Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

20. Rechts- und Verfahrensordnung

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern, bei Beschuldigungen von Vorstandsmitgliedern durch Mitglieder, bei Einspruch gegen vom Vorstand verhängte Ordnungsstrafen ist der Ehrenrat des BCD anzurufen.

Im Falle des Widerrufs der Anerkennung der Landesgruppe, der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Landesgruppe an den BCD, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt.

Die Satzung in der Fassung vom 12.02.200 wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28.09.2003 durch die vorliegende Fassung ersetzt